



Friedhofssatzung

**- Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung -
der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald
vom 03. Juni 2003**

Gemeinde
Münstertal/Schwarzwald

Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

Friedhofsordnung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines (Bestattungen)

§ 6 Särge

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 12 Wahlgräber

§ 13 Grabanlagen für anonyme Feuerbestattung

Abschnitt V: Grabmale und Grabausstattungen

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 15 Genehmigungserfordernis

§ 16 Standsicherheit

§ 17 Unterhaltung

§ 18 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Benutzung der Friedhofskapelle (Markuskapelle)

§ 21 Benutzung der Friedhofskapelle

Abschnitt VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt IX: Bestattungsgebühren

§ 24 Erhebungsgrundsatz

§ 25 Gebührenschuldner

§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Abschnitt X: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

§ 29 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit dem §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Mai 2003 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindebewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich von 8:00 Uhr morgens bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zutritt nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 - g) Druckschriften zu verteilen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (3) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigtenscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf ein Jahr befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines (Bestattungen)

- (4) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Ort und Zeit der Bestattung, sowie die Beisetzung von Aschenurnen werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einen Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettung lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Urnennischen in der Urnenwand (Doppelgrab)
 - f) Gräber für anonyme Beisetzungen (Reihengräber)
 - g) Ehrengräber
- (3) Einen Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Die Regelung bezüglich der Ehrengräber bleibt der jeweiligen Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - b) wer sich dazu verpflichtet
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof sind ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Grabstellen sein.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus den nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 - a) auf den Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf die Stiefgeschwister
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den eine Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Person übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
Bei vorzeitigem Verzicht/Rückgabe des Nutzungsrechtes wird keine Gebührenrückerstattung vorgenommen.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Einzelwahlgräber und für die Urnenwahlgräber.

§ 13

Grabanlagen für anonyme Feuerbestattungen

- (1) In der Grabanlage für anonyme Feuerbestattungen wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabanlage keine Grabmale errichten.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung von der Gemeinde durchgeführt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Zugelassen werden wetterbeständige Werkstoffe, wie Natursteine, Holz, Metall (Schmiedeeisen, Bronze), sowie unbehauene Steine (Findlinge)
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 - c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form
 - e) mit Lichtbilder

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind liegenden Grababdeckungen nicht zulässig.
Zulässig sind nur stehende Grabmale bis zu folgenden Größen:
 - a) auf einstelligen Grabstätten: 1,20 m Höhe und 0,80 m Breite
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten: 1,20 m Höhe und 1,40 m Breite
- (6) Bei Kreuzen darf die Höhe höchstens 1,70m sein.
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten sind entweder liegende Grabmale bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche oder stehende Grabmale bis zu einer Breite von 0,70 m und einer Höhe von 0,80 m zulässig
- (8) Liegende Grabmale (Schriftträger oder Kissensteine) dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen bis zu 0,20 m² Ansichtsfläche zulässig.
- (9) Kies, Asche, Marmorsplitt oder ähnlicher Bodenbelag ist als Abdeckung auf den Grabstätten nicht erlaubt. Somit entfällt auch grundsätzlich die Abdichtung oder Isolierung von Grabstätten durch Auftragen von Magerbeton.

- (10) Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (11) Zwischenwege, sind nur als Trittplatten (30 cm) zu verlegen. Der linke Zwischenweg gehört zur Grabstelle. Die Kosten hierfür trägt der jeweils Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
- (12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 15

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 16

Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzen den angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Bei Plattenwegen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 10) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Laub- und Nadelhölzer, die in ihrer Endgröße höher als 1,50 m werden, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

- (3) Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Beseitigung größerer Bäume und stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten ausführen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § Abs. 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Anforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 21

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle (Markuskapelle) dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2)
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)

- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Abs. 1 und 2) oder entfernt (§ 18 Abs. 1)
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 24

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 25

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Die vor der Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit dem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und die Bestattungsgebührensatzung vom 01. Januar 1987, sowie die Änderung der Satzung vom 01. Januar 1987 und vom 01. April 1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Münstertal/Schwarzwald, den 03. Juni 2003

Für den Gemeinderat:

Peter Jehle
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

- Gebührenverzeichnis -

§ 1 Verwaltungsgebühren

1.1	für die allgemeine Bearbeitung eines Sterbefalles	30,00 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	- Einzelfall	25,00 €
	- Befristete Zulassung (für 1 Jahr)	100,00 €
1.4	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
	- Einzelfall	25,00 €
	- Befristete Zulassung (für 1 Jahr)	100,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	25,00 €

§ 2 Benutzungsgebühren

2.1	Bestattungen	655,00 €
	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	143,00 €
2.2	Beisetzung von Aschenurnen	262,00 €
	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	96,00 €
2.3	Stellung von Sargträgern pauschal	335,00 €
2.4	Benutzung der Leichenhalle –pauschal-	120,00 €
2.5	entfällt	
2.6	Überlassung eines Reihengrabes	
	- für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	500,00 €
	- für Personen unter 10 Jahren	200,00 €
2.7	Überlassung eines Urnen-Reihengrabes	
	- Einzelgrab	250,00 €
	- Einzelgrab –anonym-	500,00 €

2.8	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	- Einzelwahlgrab	750,00 €
	- Doppelwahlgrab	1125,00 €
	- Urnenwahlgrab	375,00 €
	- Urnen-Doppelwahlgrab	750,00 €
	- Urnen-Doppelgrab in Urnenwand (Nische)	1.500,00 €
2.9	Erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechtes	
	- für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre)	wie 2.81
	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
3.0	Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 2.5 bis 2.92 von je 50 % v.H. <i>Auswärtiger ist, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Münstertal war. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher mindestens 20 Jahre in der Gemeinde wohnhaft war.</i>	50 %
3.1	Sonstige Leistungen	
3.11	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen - je Hilfskraft und angefangener Stunde	30,00 €
3.12	Zuschlag zu 3.11 in besonders erschwerten Fällen	50 %
3.13	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	200,00 €
3.14	Sonstige Arbeiten auf dem Friedhof - je Hilfskraft und angefangener Stunde - ansonsten nach Aufwand (z.B. Geräten)	30,00 €